

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 14.01.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Lies

**Entwurf****Gesetz****über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade,  
sowie zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes****Artikel 1****Gesetz****über die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade****§ 1****Neugliederung**

(1) Aus dem Flecken Freiburg (Elbe) und den Gemeinden Balje, Krummendeich, Oederquart und Wischhafen wird die Gemeinde Nordkehdingen gebildet.

(2) Der Flecken Freiburg (Elbe) und die Gemeinden Balje, Krummendeich, Oederquart und Wischhafen sowie die Samtgemeinde Nordkehdingen werden aufgelöst.

**§ 2****Rechtsnachfolge, fortgeltendes Ortsrecht**

(1) Die Gemeinde Nordkehdingen ist Rechtsnachfolgerin der nach § 1 Abs. 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 Abs. 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Nordkehdingen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Nordkehdingen als Recht der Gemeinde Nordkehdingen fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Nordkehdingen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

**§ 3****Kosten**

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatte.

**§ 4****Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 13. September 2026, am Tag der kommunalen allgemeinen Neuwahlen, für die Wahlperiode ab dem 1. November 2026 statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nordkehdingen wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nordkehdingen beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samt-

gemeinde Nordkehdingen macht den Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) 1§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. 2Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisherige Amtsinhaberin oder bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Samtgemeindebürgermeisterin der Samtgemeinde Nordkehdingen gilt und

2. als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nordkehdingen gilt.

(6) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In Nummer 61 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53), werden die Angaben „Balje,“, „Freiburg (Elbe),“, „Krummendeich,“, „Oederquart,“ sowie das Komma nach dem Wort „Steinkirchen“ und das Wort „Wischhafen“ gestrichen und nach der Angabe „Neuenkirchen,“ die Angabe „Nordkehdingen,“ eingefügt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2026 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Samtgemeinde Nordkehdingen und ihrer Mitgliedsgemeinden Balje, Freiburg (Elbe), Krummendeich, Oederquart und Wischhafen im Landkreis Stade haben in den Ratssitzungen im Mai, Juni und Juli 2023 mehrheitlich die Auflösung der Samtgemeinde Nordkehdingen unter Neubildung einer Einheitsgemeinde beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten

Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordkehdingen vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Nordkehdingen liegt im Norden des Landkreises Stade. Sie grenzt an die Bundeswasserstraße Elbe im Norden, an die Gemeinde Drohnsen im Südosten sowie an den Landkreis Cuxhaven im Süden und Westen.

Die Neubildung dient der Schaffung einer zukunftsfähigen Gemeindestruktur. Zwar ist eine finanzielle Notlage in der Samtgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden nicht gegeben. Es bestehen jedoch Anpassungsbedarfe und die Notwendigkeit zu Effektivitätsgewinnen, um insbesondere finanzielle Wirkungen zu erzielen. Auch muss die kommunale Struktur der demografischen Entwicklung angepasst werden. Beispielsweise gilt dies hinsichtlich der Anpassung des Angebots an Kindertagesstätten, die zurzeit auf Grundlage fünf verschiedener Satzungen arbeiten und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht übergreifend als Vertretungskräfte eingesetzt werden können, um ein ortsnahe Angebot zu erhalten. Letztlich muss der in den seit der Entstehung der Samtgemeinde vor rund fünfzig Jahren entstandenen Entwicklung Rechnung getragen werden, was sich insbesondere auf die notwendige Konzentration und Spezialisierung, den gesellschaftlichen Wandel der Versorgungsstrukturen, die Mobilität der Gesellschaft sowie den Kommunikations- und Informationswandel durch die elektronischen Medien bezieht. Auch muss das schwindende Politikinteresse, das Neue Kommunale Rechnungswesen und die Entwicklung der Arbeitsgeräte berücksichtigt werden. Die Erfahrungen der Samtgemeinde Nordkehdingen und ihren Mitgliedsgemeinden der letzten Jahre haben gezeigt, dass es immer schwerer wird, politische Mandatsträger für die Arbeit in den Räten zu gewinnen und zu halten, was mitunter dazu führt, dass im Laufe der Wahlperiode nicht alle Räte der Mitgliedsgemeinden vollständig besetzt bleiben, wenn es im Zuge des Ausscheidens von Mitgliedern an Ersatzpersonen fehlt.

Effektivitätsgewinne werden insbesondere durch Minderungen des Verwaltungsaufwands erwartet. So werden anstelle von sechs Haushalten und Rechnungslegungen nur noch jeweils eine dieser Unterlagen in der neuen Einheitsgemeinde zu erstellen sein. Bei Änderungen des Flächennutzungsplans und des Regionalen Raumordnungsprogramms sowie weiteren überörtlichen Planungen kann künftig die neue Gemeinde für ihr gesamtes Gebiet tätig werden, ohne das wie bisher ähnliche Beratungen in den Mitgliedsgemeinden erfolgen. Anstelle der derzeit 50 Mitglieder der Räte in der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden wird die neue Gemeinde einschließlich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters voraussichtlich nur noch 20 Ratsmitglieder haben. Dafür hat der Rat die Möglichkeit, die Anzahl der Fachausschüsse zu erweitern. Hinzu treten Effektivitätsgewinne durch das Entfallen der Buchungen zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden, die mit einer entsprechenden Fehlerhäufigkeit verbunden sind. Die fachlichen Verantwortlichkeiten in der Gemeindeverwaltung können klarer strukturiert werden, die Bauhöfe können zentral gesteuert und Anschaffungen vereinheitlicht werden. Auch kann eine Rufbereitschaft für Notfälle und ein gemeinsames Gebäudemanagement eingerichtet werden.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner können vereinheitlichte Bedingungen und weitere Vorteile entstehen, die beispielsweise in der Vereinheitlichung des Ortsrechts (z. B. Hundesteuer) oder darin liegen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten künftig bei der neuen Gemeinde beschäftigt sein werden, wodurch eine einrichtungsübergreifende Vertretung ermöglicht wird.

In der Aufwandsseite rechnet die Samtgemeinde mit Einsparungen von rund 60 000 Euro. Allerdings lassen sich nicht alle Effekte hinreichend betragsmäßig abschätzen. Insbesondere ist zu erwarten, dass sich erhebliche Erleichterungen in der Gemeindeverwaltung einstellen, die zu einer höheren Spezialisierung und damit zu einer Leistungssteigerung einsetzen lassen. Die Einheitsgemeinde wird damit weitaus eher in der Lage sein, Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge dauerhaft zur Verfügung zu stellen und auf neue Anforderungen zeitnah reagieren zu können. Auf der Ertragsseite sind finanzielle Erfolge von den Entscheidungen der neuen Vertretung abhängig.

Nach der 4. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik (Variante W2, Basis: Zensus 2011) wird sich die Einwohnerzahl im Landkreis Stade vom Jahr 2022 bis zum Jahr 2042 um 0,8 % erhöhen. Allerdings sind hierbei die Bevölkerungsgewinne der Gemeinden in der Nähe der Freien und Hansestadt Hamburg mit einbezogen. Nach der kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird sich die Einwohnerzahl in der Samtgemeinde Nordkehdingen vom Jahr 2023 bis zum Jahr 2033 um 1,1 % erhöhen. Diese sich abzeichnende Entwicklung, die deutliche Bevölkerungszuwächse erwarten lässt, steht entsprechenden Strukturveränderungen bei den Kommunen nicht entgegen.

Die Vertretung der einzelnen Ortsteile im künftigen Rat ist von den Kandidatenaufstellungen der Parteien und Wählergemeinschaften abhängig. Die Zahl von 20 Ratsfrauen oder Ratsherren lässt eine entsprechende Vertretung aller Ortsteile erwarten. Darüber hinaus wird eine örtliche Vertretung der Bürgerinnen und Bürger durch die im Gebietsänderungsvertrag vorgesehene Einrichtung von Ortschaften mit der Bestellung von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern erreicht.

Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Kommunen, sondern er stellt darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der festzustellenden Entwicklung entstehenden Anforderungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zur neuen Gemeinde Nordkehdingen werden strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Mögliche Stelleneinsparungen werden zur Stabilisierung des Haushalts beitragen.

In einem Gebietsänderungsvertrag haben die beteiligten Gemeinden bestimmt, dass der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde am Ort der bisherigen Samtgemeindeverwaltung genommen wird. Die neue Gemeinde Nordkehdingen verändert sich in ihrer Größe gegenüber der Samtgemeinde zwar nicht, erreicht aber durch die Straffung der Verwaltung eine ökonomische Basis.

Die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner hat auch die Sicherung der Leistungen für die Zukunft zum Gegenstand. Durch den Zusammenschluss wird angestrebt, die kommunalen Angebote bedarfsgerecht zu erhalten.

Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordkehdingen ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach dem Zensus 2022 und Fortschreibung zum 30. Juni 2024 und Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2023 nach den Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen):

Gemeinde	Fläche (km <sup>2</sup> )	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km <sup>2</sup>
Balje	58,09	931	16,0
Freiburg (Elbe)	34,18	1 766	51,7
Krummendeich	30,03	483	16,1
Oederquart	37,13	936	25,2
Wischt	33,76	2 889	85,6
Zusammen	193,19	7 005	36,3

Bei der letzten allgemeinen Gebietsreform war kein Anlass gesehen worden, die seinerzeit bereits bestehende Samtgemeinde Nordkehdingen und ihre Mitgliedsgemeinden zu verändern, weil sie bereits dem Leitbild dieser Reformmaßnahme entsprach (vgl. Drucksache 7/1158 S. 12). Keine der Mitgliedsgemeinden hatte unter 400 Einwohnerinnen und Einwohner und die Samtgemeinde hatte insgesamt eine Einwohnerzahl von 9 343. Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Aufgaben seit diesem Zeitpunkt, der Bevölkerungsentwicklung und der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen ist die Einschätzung der in der Form einer Samtgemeinde möglichen Verwaltungseinheit überholt.

Durch die Samtgemeinde besteht bereits eine enge Verflechtung zwischen den beteiligten Gemeinden. Die Samtgemeinde leistet bereits seit ihrer Gründung für alle Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsaufgaben zentral vom Flecken Freiburg (Elbe) aus.

Die neue Gemeinde Nordkehdingen erfüllt das Leitbild aus der letzten allgemeinen Gebietsreform nach der Entschließung des Landtages am 9. Februar 1971 zu der Drucksache 7/88. Dieses Leitbild sieht insbesondere vor, dass die Verwaltungseinheiten 7 000 bis 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Auch in dünn besiedelten Gebieten wurde im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltung vorgegeben, eine Einwohnerzahl von mindestens 5 000 tunlichst einzuhalten.

In der Gemeinde Wischhafen war parallel zur Kommunalwahl am 11. September 2011 eine Bürgerbefragung bezüglich der Bildung einer Einheitsgemeinde Nordkehdingen durchgeführt worden. Seinerzeit hatten zwei Drittel der Wählerinnen und Wähler gegen diese Neubildung gestimmt.

In Einwohnerversammlungen wurden die Einwohnerinnen und Einwohner über die Strukturveränderung informiert. Auch gab es eine rege Presseberichterstattung zu diesem Thema.

Im Jahr 2015 haben die Samtgemeinde Nordkehdingen und ihre Mitgliedsgemeinden im Juni und Juli 2015 übereinstimmend die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen zum 1. November 2016 beantragt. Nach einem Bürgerentscheid in der Gemeinde Wischhafen, mit dem der vorherige Beschluss der Gemeinde Wischhafen zur Bildung einer Einheitsgemeinde Nordkehdingen aufgehoben wurde, wurde der Antrag von der Samtgemeinde Nordkehdingen zurückgezogen. Mangels einer einvernehmlichen Willensbildung zu dieser Strukturmaßnahme wurde das Verfahren nicht fortgeführt.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Stade. Auch der Landkreis Stade unterstützt die Neubildung der Gemeinde Nordkehdingen.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Nordkehdingen und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. November 2026 in Kraft treten.

## II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungs-vorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

## III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

## VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu erwarten.

## VII. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Digitalisierung.

### VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Stade durch den Wegfall von fünf Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keinestellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltssmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

### VII. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordkehdingen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gehört worden. Sie haben den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen, ihre dahin gehende Absicht durch entsprechende Beschlüsse bekräftigt; Einwände wurden nicht erhoben.

Entsprechend Artikel 59 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ist die Bevölkerung der Gemeinden zu dem Zusammenschluss ebenfalls angehört worden. Innerhalb der sechswöchigen Anhörungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

In der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 NBG angehört. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mitgeteilt, dass sie keine Bedenken vorzutragen hat. Der dbb beamtenbund und tarifunion niedersachsen hat mitgeteilt, von einer Stellungnahme abzusehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) haben sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Nordkehdingen gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Name und die Bezeichnung entsprechen dem Antrag der Samtgemeinde Nordkehdingen.

Zu Absatz 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg; es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Nordkehdingen bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Nordkehdingen an der Vereinbarung beteiligt ist.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Nordkehdingen in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamten, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Samtgemeindebürgermeisterin der bisherigen Samtgemeinde Nordkehdingen wird dies allerding nicht gelten, denn ihre Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Oktober 2026, also zugleich mit der Existenz der bisherigen Samtgemeinde. Für die übrigen Beamten und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamten gesetzes (NBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Einheitsgemeinde über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden für den Übertritt die §§ 3 der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter aufgrund § 36 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Nordkehdingen gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zum vorübergehenden Beibehalt des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Neubildung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einem langfristigen Beibehalt unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der neu gebildeten Gemeinde Nordkehdingen unnötig erschwert. Unterschiedliche Regelungen können nicht dauerhaft in einem einheitlichen Gemeindegebiet für die gleichen Sachverhalte vorgesehen werden. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2028 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Nordkehdingen gilt bereits einheitlich für den Bereich der neu gebildeten Gemeinde, sodass es unbegrenzt fortgelten kann. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS -) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Die Gemeindewahl und die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die neue Gemeinde Nordkehdingen sollen am Tag der kommunalen allgemeinen Neuwahlen am

13. September 2026 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Neuwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit für die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die Gemeinde Nordkehdingen zum 1. November 2026 gebildet wird.

Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet nur noch der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Gemeinde Nordkehdingen gewählt werden. Hierdurch erübrigen sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einzelne Wahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würden, und zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird vermieden.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nordkehdingen zu, weil dieser bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde hat.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde die Wahlleitung. Die Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter im Amt vertreten die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die neue Gemeinde Nordkehdingen im Zeitraum der Wahlvorbereitung und -durchführung noch nicht existiert und somit auch keine Organe haben kann, sollen die Mitglieder des Samtgemeinderats der bisherigen Samtgemeinde Nordkehdingen die Wahlleitung und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlags nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

§ 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung enthält Regelungen für die Befreiung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeindewahl aus Anlass der Neubildung. Danach gilt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nordkehdingen vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln muss, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

Diese Regelungen sollen auch für die Direktwahl entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Neubildung Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen neuen Gemeinde Nordkehdingen noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Samtgemeinde Nordkehdingen bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem jeweiligen neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Neubildung umfassten Gebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 5:

Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 NKWG. Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei der „Umwandlung“ einer Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde durch Neubildung aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden und Auflösung der bisherigen Samtgemeinde fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Allerdings könnte in diesen Fällen die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der bisherigen (aufgelösten) Samtgemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden. Im vorliegenden Fall soll daher entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die erste Stelle auf dem Stimmzettel zunächst für die (noch amtierende) Samtgemeindebürgermeisterin der bisherigen Samtgemeinde Nordkehdingen vorgesehen werden, deren Amtszeit mit Ablauf des 31. Oktober 2026 endet. Zugleich fällt das Amt „Samtgemeindebürgermeisterin der Samtgemeinde Nordkehdingen“ infolge der Körperschaftsauflösung ab 1. November 2026 weg.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen nach § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der bisherigen Samtgemeinde Nordkehdingen errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Zu Absatz 6:

Bei den in Absatz 1 genannten Neuwahlen handelt es sich nicht um allgemeine Neuwahlen im Sinne des § 6 Abs. 2 NKWG, da der Termin für diese Wahlen nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handelt es sich nicht um eine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 NKWG, weil deren Termin nicht durch die Vertretung, sondern durch Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die Direktwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der neuen Gemeinde Nordkehdingen stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 2:

Anpassung der Beschreibung des Bezirks des Amtsgerichts Stade an die geänderte kommunale Struktur.

Zu Artikel 3:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der Samtgemeinde Nordkehdingen entsprechend am 1. November 2026 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Wahl der Vertretung sowie für die gleichzeitige Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters muss davon abweichend vorgezogen werden, damit die Wahlvorbereitungen frühzeitig beginnen können.